

## **Satzung der Stadt Markdorf vom 9.10.2012**

### **zur 4. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 18.2.1992**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und des § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 9.10.2012 folgende Satzung zur 4. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 18.2.1992 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 1 Absatz 1 und § 3 werden wie folgt geändert:

##### **§ 1**

##### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markdorf erhalten für Einsätze auf Antrag oder aufgrund des Einsatzberichtes des Einsatzleiters ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 12,00 €/Stunde.

##### **§ 3**

##### **Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst**

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markdorf auf Antrag oder aufgrund des Einsatzberichtes des Einsatzleiters bezüglich den Auslagen und dem Verdienstausfall ein einheitlicher Durchschnittssatz von 9,00 €/Stunde ersetzt. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 2.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 1.1.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Absatz 1 und § 3 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 18.2.1992, zuletzt geändert am 15.4.2008, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 10.10.2012

  
Bernd Gerber, Bürgermeister

#### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.